

Zum 1.3.2021 tritt Dipl.-Kfm. *Georg Lanfermann*, WP/StB, sein Amt als Präsident des Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee an. Der bisherige Präsident, Prof. Dr. *Andreas Barckow*, wird am 1.7.2021 Vorsitzender des International Accounting Standards Board. „Mit Herrn Lanfermann gewinnen wir einen ausgewiesenen Experten für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, der sich in den vergangenen Jahren intensiv mit Fragen der ESG-Prüfung und der nichtfinanziellen Berichterstattung beschäftigt hat. Er verfügt über ein hervorragendes Netzwerk innerhalb der europäischen Institutionen und Gremien und engagiert sich auch in Lehre und Forschung für die Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung. [...]“, kommentierte Dr. *Nicolas Peter* als Vorsitzender des DRSC-Verwaltungsrats die am 28.10.2020 einstimmig gefallene Entscheidung in einer PM des DRSC vom 12.11.2020. *Lanfermann*, so heißt es dort weiter, war Partner im Department of Professional Practice von KPMG in Berlin, der zentralen Fachabteilung für Rechnungslegungs- und Prüfungsfragen. Dort hatte er die fachliche Leitung hinsichtlich der Auswirkungen von EU-Gesetzgebungsvorhaben in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberichterstattung und Gesellschaftsrecht/Corporate Governance-Aspekte. 2001–2004 war er als nationaler Experte zur Generaldirektion Binnenmarkt bei der Europäischen Kommission entsandt. – „Meine Ernennung zum DRSC-Präsidenten ist ein Signal der Neuausrichtung des DRSC, welche parallel stattfindenden institutionellen Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene entspricht. Aufbauend auf der erfolgreichen Arbeit im Bereich der Finanzberichterstattung will ich dem DRSC zusätzlich das Feld der nichtfinanziellen Berichterstattung erschließen. Ziel muss es sein, der Unternehmensberichterstattung in ihrer Gesamtheit eine neue Wertigkeit zu geben“, sagte *Lanfermann* anlässlich seines Amtsantritts gegenüber dem Betriebs-Berater. Er hat im BB rund 40 Aufsätze veröffentlicht und ist seit 2009 Mitglied im BB-Beirat. Direkt anschließend an diesen Wochenüberblick finden Sie seinen neuesten Beitrag zu der Frage: „Wie international wird die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung?“ Die Redaktion des BB gratuliert sehr herzlich zum neuen Amt und wünscht viel Erfolg sowie eine glückliche Hand.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### **EFRAG: Entwurf einer Übernahmeempfehlung für den Entwurf ED/2021/2**

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Übernahmeempfehlung für den Entwurf ED/2021/2 „Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen nach dem 30.6.2021 (Vorgeschlagene Änderung an IFRS 16)“ des International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht. Der Entwurf ED/2021/2 soll Leasingnehmern erlauben, im Rahmen der Coronavirus-Pandemie gewährte Mietkonzessionen nicht als Leasingmodifikation zu erfassen, sofern ausschließlich am oder vor dem 30.6.2022 fällige Zahlungen davon betroffen sind. In ihrer Übernahmeempfehlung kommt die EFRAG zu dem Ergebnis, dass der IASB-Entwurf alle Kriterien der EU erfüllt und deshalb zeitnah übernommen werden kann. Der Entwurf der Übernahmeempfehlung der EFRAG ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.3.2021 entgegengenommen.

### **FRC: Digitale Zukunft der Unternehmensberichterstattung**

-tb- Der Financial Reporting Council (FRC) hat einen Bericht über die digitale Zukunft der Unternehmensberichterstattung veröffentlicht, der das Potenzial digitaler Technologien (insbes. virtueller und erweiterter Realität) in der Rechnungslegung hervorhebt. Anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis wird aufgezeigt, inwiefern digitale Technologie die Zielgruppe der Abschlussadressaten erweitern und gleichzeitig zu einem verbesserten Verständnis führen kann. Der Bericht ist unter <https://www.frc.org.uk> abrufbar.

### **BReg: Rolle der FIU im Fall Wirecard**

Eine strategische Auswertung des Informationspools der Financial Intelligence Unit (FIU) hat ergeben, dass insgesamt 232 bei ihr eingegangene Meldungen und Informationen mit Bezügen zu Wirecard als für die bekannten Vorwürfe gegen das Unternehmen als relevant zu bewerten sind. Dies teilt die Bundesregierung (BReg) in ihrer Antwort (19/26494) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/25923) mit. Unter den relevanten Meldungen seien 142 Verdachtsmeldungen, von denen die FIU 132 Verdachtsmeldungen mit Stand 18.1.2021 an das Bayerische Landeskriminalamt abgegeben habe. Zahlen darüber, wie viele Verdachtsmeldungen zur Wirecard Bank AG beim Bundeskriminalamt in der Zeit von 2001 bis 2017 eingegangen sind und wie viele an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, lägen der Bundesregierung nicht vor.

(hib 204/2021 vom 18.2.2021)

### **DAI: FISG verschlechtert Zugang zur Abschlussprüfung**

Mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) zieht die Bundesregierung rechtliche Konsequenzen aus dem Fall Wirecard. In seiner am 18.2.2021 veröffentlichten Stellungnahme fordert das Deutsche Aktieninstitut (DAI) v. a. Nachbesserungen in den Bereichen Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle. Im Bereich Bilanzkontrolle begrüßt das DAI in seiner Stellungnahme die Regelung im Gesetzentwurf, das zweistufige Enforcement beizubehalten. Für die Abschlussprüfung drohe das FISG jedoch die Marktbedingungen deutlich zu verschlechtern. Das gehe zu Lasten der Unternehmen. Die beab-

sichtigten Neuregelungen zur externen Rotation und zur Beschränkung von Nichtprüfungsleistungen würden zu einer weiteren Konzentration auf dem Prüfermarkt führen. Vor allem große Unternehmen, die bereits jetzt nur zwischen wenigen (großen) Prüfungsgesellschaften wählen können, könne dies vor erhebliche Probleme stellen. Das DAI fordert deshalb u. a.:

- Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats sollte nicht weiter begrenzt werden. Da das notwendige Wissen über die Geschäftstätigkeit, Prozesse und Systeme des geprüften Unternehmens kontinuierlich aufgebaut werden muss, bringt jeder Wechsel der Prüfungsgesellschaft vorübergehend einen Verlust an Prüfungsqualität mit sich. Die notwendige Prüfungssicherheit kann jeweils nur mit erhöhtem Aufwand erreicht werden. Eine Verkürzung der Rotationsfrist ist deshalb nicht sinnvoll.
- Das Erbringen von Steuerberatungs-, Bewertungs- und anderen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer sollte wie bisher in engen Grenzen weiter möglich sein. Werden bestimmte Nichtprüfungsleistungen pauschal verboten oder – wo erlaubt – fixe Obergrenzen ohne Ausnahmen eingezogen, behindert dies die Begleitung strategischer Großprojekte durch den eigenen Abschlussprüfer. Das betrifft z. B. Restrukturierungen, größere Kapitalmarktfinanzierungen oder auch die Abspaltung größerer Unternehmensteile.
- Zu streichen ist die Regelung zur gerichtlichen Ersetzung des Abschlussprüfers bereits bei Bagatelverstößen gegen das Verbot von Nichtprüfungsleistungen nach der EU-Abschlussprüfungsverordnung. Stellt sich ein sol-